

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Jänner 1956

Finanzminister Dr. Kamitz zur Einfuhr von lebensrettenden Medikamenten383/A.B.
zu 396/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. Dipl.-Ing. Dr. S c h e u c h und Genossen haben am 13. Dezember in einer Anfrage daran erinnert, wie es durch eine Schulsammlung und unter Mit-hilfe der Bevölkerung gelang, mehrere tausend Schilling für ein Medikament auf-zubringen, das dann in München besorgt wurde, um einem an Drüsenkrebs erkrankten zehnjährigen Kärntner Mädchen das Leben zu retten. Dabei habe sich jedoch, wie die Anfrage weiter ausführte, herausgestellt, dass das Präparat mit 50% des Einkaufspreises zu verzollen ist und dieser Betrag auch sofort an der Grenze zu bezahlen war. Man habe daher die zur vollen Behandlung notwendige Menge des Medikaments nicht besorgen können, da das aufgebrauchte Geld wohl den Kaufpreis gedeckt hätte, nicht aber die Zollbelastung. Die Abgeordneten wiesen auf die Erregung der Bevölkerung über dieses Vorgehen der Finanzbehörden hin und ver-langten ein wirksames Zollbefreiungsverfahren für Fälle, in denen zur Erhaltung menschlichen Lebens Spezialpräparate oder Medikamente, die im Inland gleichwertig nicht erzeugt werden, in kürzester Frist aus dem Ausland eingeführt werden müssen.

Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z hat diese Anfrage wie folgt beantwortet:

Mit Bezug auf die Anfrage der Abg. Dr. Schöuch und Genossen, betreffend die Zollbefreiung von im Inland nicht erzeugten medizinischen Spezialpräparaten, be-ehre ich mich mitzuteilen, dass die Eingangsabgaben für eine Packung zu 30 Ampullen des gegenständlichen Arzneimittels kaum 50 S betragen, daher nur einen Bruchteil des in den Zeitungsberichten genannten Betrages ausmachen.

Es wurde die Erstattung der entrichteten Abgaben für zwei bereits abgefertigte Sendungen. - soweit sie für Monika Hofer in Baldramsdorf bestimmt waren - veran-lasst. Die dritte, im Luftweg eingelangte Sendung wurde auf Weisung der zuständigen Finanzlandesdirektion von vornherein eingangsabgabefrei abgefertigt.

Die Finanzlandesdirektionen sind im Interesse eine Verwaltungsvereinfachung ermächtigt, in Einzelfällen die Eingangsabgaben aus Billigkeitsgründen gemäss § 183 Zollgesetz ganz oder teilweise bis zu einem Eingangsabgabenbetrag von 5000 S zu erlassen. Eines neu zu schaffenden Zollbefreiungs- und Zollerstattungs-verfahrens bedarf es nicht, weil den Zollämtern ausser der oben angeführten Er-mächtigung gemäss § 8 Abgabeneinhebungsgesetz 1951 die Möglichkeit offen steht, in Einzelfällen auf Ansuchen des Abgabenschuldners die Eingangsabgaben bis zu einer bestimmten Höhe zu stunden, wenn die sofortige Zahlung für den Abgabenschuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre.

Die vorliegende Anfrage wurde zum Anlass genommen, die Zollämter anzuweisen, anlässlich der Eingangsabfertigung von dringend benötigten Medikamenten die darauf entfallenden Eingangsabgaben auf Antrag im Grunde des § 8 Abgabeneinhebungsgesetz zu stunden, wenn die sofortige Entrichtung der Abgaben mit erheblichen Härten verbunden ist. Weiters wurden die Zollämter angewiesen, für eine ungesäumte Zollabfertigung solcher Sendungen vorzusorgen. Allerdings wird es den Zollämtern im allgemeinen kaum möglich sein, im kurzen Weg festzustellen, ob ein gleichwertiges Spezialpräparat oder Medikament im Inland erzeugt wird oder nicht, bzw. ob die Voraussetzungen für Zollbegünstigungen gegeben sind. Es wird voraussichtlich in den meisten Fällen den zuständigen Finanzlandesdirektionen bzw. dem Bundesministerium für Finanzen überlassen bleiben, die erforderlichen Erhebungen durchzuführen.

Jedenfalls ist Veranlassung getroffen, um in dringenden Einzelfällen den Bezug von Medikamenten aus dem Ausland nicht durch die Einhebung der tarifmässig vorgesehenen Eingangsabgaben zu gefährden.

-.-.-.-.-